

BO-Nr. 6202 – 22.10.2019  
PfReg. E 1.4 c

## Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden

### A. Grundsatz

Die Vertretung des priesterlichen Dienstes, wie auch der anderen pastoralen Dienste, muss in jeder Seelsorgeeinheit geregelt sein. Jeder Pfarrer prüft, ob die Vertretung bzw. Aushilfe durch Priester innerhalb der Seelsorgeeinheit oder pensionierte Priester wahrgenommen werden kann. Unter anderem können mit dem Kirchengemeinderat Lösungen gesucht werden (z. B. Wort-Gottes-Feiern). Änderungen des Gottesdienstplans können dadurch notwendig werden. Die Gemeinden sind über die Vertretungsregelungen zu informieren.

### B. Einzelaushilfen bei Krankheit, Kur, Vakanz oder Dienstbefreiung

Die Aushilfe ist innerhalb der Seelsorgeeinheit bzw. dem Dekanat vom Pfarrer zu lösen. Ist eine Lösung nicht möglich, kann die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – in begrenztem Umfang Aushilfen vermitteln. Eine Genehmigung durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – ist nur dann erforderlich, wenn Aushilfspriester nach Buchstabe a) eingesetzt werden.

a) Priester ohne Gehalts- oder Versorgungsbezüge und Ordenspriester ohne Gestellungsvertrag erhalten ihre Aushilfsdienste auf Antrag von der Diözese vergütet (Vergütungssätze wie nachstehend, zuzüglich eventueller Reisekosten und Auslagenersatz). Die Vergütungssätze sind wie folgt:

aa) Sonn- oder Feiertagsaushilfen

Sonntags- oder Feiertagsmesse ohne Predigt (sowie Vorabendmesse)	
1 x täglich	30,- €
2 x täglich	40,- €
3 x täglich	50,- €
Sonntags- oder Feiertagsmesse mit Predigt	
1 x täglich	66,- €
2 x täglich	93,- €
3 x täglich	120,- €
Wortgottesdienste	
Wortgottesdienst mit Predigt	66,- €
Bußgottesdienst mit Predigt	66,- €
Jahresabschluss mit Predigt	66,- €
Karfreitagsliturgie mit Predigt	66,- €
Prozession im Freien (Bittgang, Gräberbesuch)	20,- €

bb) Werktagsaushilfen

Messe am Ort oder auswärts	20,- €
----------------------------	--------

## cc) Kasualien

Trauung mit Ansprache	53,- €
Trauungsmesse mit Ansprache	66,- €
Tauffeier	20,- €
Beerdigung mit/ohne Ansprache	53,- €

## dd) Weitere Dienste

Versehgang	20,- €
Beichtaushilfe je Stunde	20,- €

- b) Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen und Ordenspriester mit Gestellungsvertrag können nur Reisekosten und Auslagenersatz beantragen; eine Vergütung der erbrachten Dienste ist nicht möglich.

### C. Vertretung bei Krankheit, Kur, Vakanz oder Dienstbefreiung

Die Vertretungsfrage ist in diesen Fällen vom Dekan zu klären und bedarf vorab der Zustimmung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal. Die Kosten einer Vertretung werden von der Diözese getragen. Die Vergütung der Dienste erfolgt entsprechend D. dieser Regelung.

### D. Ferien- bzw. Urlaubsvertretung

- a) Die Pfarrer reichen jedes Jahr bis 1. März ihre vorgesehene Urlaubsplanung und den Vertretungsvorschlag beim Dekan ein. Handelt es sich um Nachbarschaftsvertretungen, genehmigt diese der Dekan. Die Genehmigung, kraft bischöflichen Auftrags, beinhaltet die Ernennung zum Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten (einschließlich der zeitlich und örtlich begrenzten Trauvollmacht). Ist eine Vertretung nach der Nachbarschaftsregelung nicht möglich und kennt der Pfarrer selbst einen nicht bei der Diözese oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger der Diözese beschäftigten Priester, der die Vertretung übernehmen kann, gibt er dessen Personalbogen über den Dekan an die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – des Bischöflichen Ordinariats weiter. Eine solche Genehmigung ist jedoch nur im Ausnahmefall möglich (vgl. Grundsatz A.). Soweit es sich um eine ausländische Aushilfe handelt, ist die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – umgehend zu benachrichtigen, damit durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle eine Krankenversicherung (akut anfallende Krankheitskosten und Unfälle) für den Aushilfszeitraum abgeschlossen werden kann. Die Kosten hierfür trägt die Diözese. Beim Vertreter werden mit Blick auf die Dienste und Aufgaben in Liturgie und Verkündigung pastorale Erfahrung, Berufspraxis und entsprechend gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorausgesetzt. Außerdem ist eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen des Vertreters) sowie eine Ehrenerklärung im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch erforderlich. Diese werden durch das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal – eingefordert.
- b) Ist eine Nachbarschaftsvertretung oder eine selbst geregelte Vertretung nicht möglich, kann das Bischöfliche Ordinariat einen ausländischen Priester vermitteln. Die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – ist bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis behilflich. Der Dekan leitet den Antrag auf Vertretung jeweils bis 15. März schriftlich an die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – weiter. Die Ernennung des Vertreters mit Erteilung der erforderlichen Vollmachten erfolgt in diesem Fall durch das Bischöfliche Ordinariat. Der Vertreter wird durch die Diözese

gegen akut auftretende Krankheit und Unfälle (siehe oben) krankenversichert, soweit kein eigener inländischer Versicherungsschutz besteht. Gegebenenfalls anfallende Krankheitskosten sind bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Diözesanverwaltung in Rottenburg geltend zu machen. Arbeits- bzw. Dienstunfälle sind über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg versichert und der ZGASSt unverzüglich zu melden.

#### Vergütung

Ferien- bzw. Urlaubsvertretungen durch Priester ohne Gehalts- oder Versorgungsbezüge und Ordenspriester ohne Gestellungsvertrag werden durch die Diözese mit 25,- Euro/Tag brutto für die unter B. aa) bis dd) genannten Dienste vergütet. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gewertet. Der Ferien- bzw. Urlaubsvertretung ist freie Unterkunft durch die Kirchengemeinde bzw. Seelsorgeeinheit zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Verpflegung erfolgt eine Bezuschussung durch die Diözese i. H. der Tagesgeldsätze des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (zur Zeit 24,- Euro / Tag). Diese Tagesgeldsätze werden in der Regel an die Ferien- bzw. Urlaubsvertretung ausbezahlt, es sei denn, der Vertreter erhält freie Kost von dritter Seite. Die Diözese bezahlt des Weiteren einen Zuschuss zu den An- und Abreisekosten bzw. übernimmt diese bis zur Höhe der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse, maximal jedoch 400,- Euro. Für Dienstfahrten anlässlich genehmigter Hilfsdienste innerhalb der Seelsorgeeinheit werden auf Antrag Reisekosten analog Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg bezahlt. Erfolgt die Beförderung der Ferien- bzw. Urlaubsvertretung mangels Pkw oder Führerschein durch eine dritte Person (z. B. Kirchengemeinemitglied), erfolgt die Erstattung auf Antrag an diesen Dritten. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Brutto sind die tatsächlich erhaltenen Sachbezüge für freies Wohnen sowie die nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg bezahlten Tagesgelder und die sonstigen Sachbezüge zu berücksichtigen, damit die Besteuerung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme mit der ZGASSt zu klären. Mit den in der Vertretungsregelung für die Priester genannten Vergütungssätzen sind alle Dienste hinsichtlich der Stellvertretung abgegolten. Zusätzliche Zahlungen durch die Kirchengemeinde sind nicht zulässig. Sollen dem Priester Zuwendungen aus Haushaltsmitteln oder Kollektenmitteln für karitative Aufgaben in seinem Heimatland mitgegeben werden, bedarf dies der Beschlussfassung im Kirchengemeinderat.

#### E. Termine

Die Termine 1. März bzw. 15. März sind unbedingt einzuhalten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### F. Verfahren

Mit der Genehmigung der Ferien- bzw. Urlaubsvertretungen durch das Bischöfliche Ordinariat wird ein Erstattungsantrag, auf welchem die gewährten Sachbezüge zu erklären sind, sowie ein Personalbogen mit Fragebogen für eine kurzfristige Beschäftigung übersandt. Vom Erstattungsbetrag werden die ggf. anfallenden gesetzlichen Abzüge einbehalten. Abrechnungsvordrucke für Einzelaushilfen bei Krankheit, Kur, Vakanz oder Dienstbefreiung sind über die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – erhältlich oder können über das Mitarbeiterportal der Diözese abgerufen werden, ebenso wie der für die Abrechnung notwendige Personalbogen sowie der Fragebogen für eine kurzfristige Beschäftigung.

#### G. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt sowohl für in der Diözese inkardinierte wie nicht inkardinierte Priester.

**H. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 13.02.2002 (BO Nr. A 3240/01, KABL. 2002, Nr. 4, S. 39 ff.).

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar